

## **GEW Rechtsschutz erfolgreich bei unberechtigten Vorwürfen**

Schon am 21.12.2005 hat der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe (Aktenzeichen 13 U 148/04) den Schutz von berufsmäßigen Pädagogen gegen pauschale Vorwürfe angeblicher sexueller Verfehlungen verbessert. Aus den USA, aber auch bei uns, sind eine Reihe von Fällen bekannt geworden, in denen solche Vorwürfe zum beruflichen Ende von Lehrern und Hochschulprofessoren führten, obwohl sie sich als haltlos herausstellten.

Dieser Entscheidung lag der Fall eines südbadischen Lehrers zugrunde, der von einem Vater pauschal sexistischer, pädophiler und homosexueller Handlungen bezichtigt worden war. Auf Befragen konnten weder der Vater noch sein Sohn Näheres zu den Umständen, wann und wo sie etwas gesehen haben wollten, sagen. Statt dessen berief sich der Vater darauf, irgendwann von seinem pubertierenden Sohn so etwas gehört zu haben. Dennoch hatte er diese „Gerüchte“ in einer Auseinandersetzung gegen den Lehrer am Elternabend, bei den Elternvertretern und bei der Schulleitung so eingesetzt, dass der Eindruck entstand, als gehe es um Tatsachen.

Im Gerichtsverfahren wurden Schüler, Lehrer und Eltern befragt. Niemand konnte die Vorwürfe bestätigen. An der Schule konnte der Lehrer nicht mehr arbeiten, da jeder von den Vorwürfen wusste. Er erkrankte an der Situation seelisch und musste 2003 in den Ruhestand versetzt werden. Ehrenerklärungen, die das Regierungspräsidium als vorgesetzte Behörde vor Lehrerkollegen und Schülerschaft verlesen hat, halfen dem Lehrer nicht.

Das OLG hat Ende 2005 den Vater zum Widerruf der Behauptungen verurteilt. Das Gericht stellte klar, dass es in einem solchen Fall nicht ausreicht, wenn Eltern angebliche „Berichte“ ihrer Kinder vorschieben. Werden so schwere Vorwürfe erhoben, sind Eltern wegen der beruflichen Auswirkungen auf den betroffenen Pädagogen (berufliches Ende) verpflichtet, sich besonders sorgfältig zu vergewissern, dass die Vorwürfe einen realen Hintergrund haben und überprüft werden können. Eltern müssen ihr Kind befragen, ob es sich um eigene Beobachtungen handelt oder ob es nur davon gehört hat. Behauptet das Kind, selbst etwas gesehen zu haben, müssen die Eltern nach näheren Umständen, also Zeit, Ort und weiteren Personen, die etwas gesehen haben können, fragen. Außerdem muss dem Kind klar gemacht werden, dass es in einer offiziellen Untersuchung befragt werden muss.

Fehlt es an jeglichen näheren Angaben und geht es Eltern nur darum, einen Lehrer „abzuschießen“, in dem sie ihn in seinem Beruf unmöglich machen, sind solche Vorwürfe verboten und müssen unterlassen oder widerrufen werden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorwürfe öffentlich oder „nur“ am Elternabend, vor der Schulleitung oder den Schulbehörden erhoben werden.

Bislang war dieses Problem in der Rechtsprechung ungeklärt. Man ging davon aus, dass bei nicht öffentlich erhobenen Vorwürfen sehr weit gegangen werden durfte. Mit der Entscheidung hat das OLG den Schutz von berufsmäßigen Lehrern vor pauschalen schweren Vorwürfen verbessert. Das Regierungspräsidium Freiburg hat diese Entscheidung für die Praxis als so wichtig angesehen, dass sämtliche Schulbehörden (RP und KM) in Baden Württemberg informiert wurden.

Jörg Düsseldorf, Rechtsanwalt